

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom ,

womit

die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens an Gebäuden und Liegenschaften ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ohne vorherige Zustimmung der Nationalversammlung vorzunehmen. Soweit es sich hierbei um Staatsvermögen handelt, an welchen auch Rechte Ungarns bestehen, ist vorher mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen.

§ 2.

Die betreffenden Verträge sind der Nationalversammlung jeweils binnen einem Monat nach ihrem Abschlusse zur Kenntnis zu bringen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Äußeres betraut.

Erläuterungen.

Bekanntlich befinden sich außerhalb unseres Staatsgebietes eine Anzahl von Gebäuden der ehemaligen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Anstalten (Spitäler, Schulen) der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie, deren Benutzung nunmehr, da wir unsere äußere Vertretung entsprechend einschränken werden, nicht mehr in Betracht kommen wird. Um nun der Gefahr vorzubeugen, daß dadurch, daß erst der umständliche Weg der vorherigen Einholung der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des analog anzuwendenden § 11, lit. c, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, betreten werden müßte, etwaige vorteilhafte Kaufanbote nicht sofort erledigt werden könnten, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine allgemeine Ermächtigung zur Veräußerung, Umwandlung oder Belastung der in Rede stehenden Immobilien gegeben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß sich die Staatsregierung auch in diesem Belange im Rahmen der durch den Staatsvertrag von St. Germain gezogenen Grenzen bewegen wird.